Arbeitsprogramm für die Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Land-wirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz für das Prüfungsjahr 2023/2024

Nach § 19 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) für Rheinland-Pfalz erfolgen die Prüfungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Prüfungen nach § 89 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes grundsätzlich durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes, es sei denn, eine Sparkasse macht gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 SpkG zeitlich begrenzt von der Möglichkeit der Wahl eines anderen Prüfers Ge-brauch. Nach § 340 k Abs. 3 des Handelsgesetzbuches i.V.m. Abs. 1 gilt die Prüfung durch die Prüfungsstelle auch als Abschlussprüfung für Kreditinstitute.

Gem. § 29 Abs. 9 SpkG überwacht das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirt-schaft und Weinbau die Einhaltung der sich aus § 25 Abs. 3 SpkG ergebenden Pflichten der Prüfungsstelle. Nach § 25 Abs. 3 Satz 3 SpkG führt die Prüfungsstelle die Prüfungen unter Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen unabhängig von den Weisungen der Organe des Spar-kassenverbandes durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Sie ist an die für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufs-grundsätze gebunden.

Für das Prüfungsjahr vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 sind folgende Tätigkeits-schwerpunkte vorgesehen:

1) Aufsicht

1. Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle  
   Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird im Laufe des Prüfungsjahres mindestens ein Gespräch mit der Leitung der Prü-fungsstelle führen. Als Gesprächsinhalte kommen insbesondere in Betracht:

* Aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prü-fungen, den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen einschließlich der prüfungsstelleninternen Umsetzung,
* Unabhängigkeit der Prüfungsstelle bei der Durchführung der Prüfungen, Compliance-Regelungen,
* Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, Qualifikation der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen,
* Prüfungsplanung, Prüfungsschwerpunkte,
* Einhaltung der Prüfungsberichtsverordnung und des Prüfungserlasses,
* Besonderheiten

1. Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen für das Geschäftsjahr 2023 ins-besondere dadurch begleiten, dass es sich alle Prüfungsberichte, u. a. für die Jahresabschlussprüfungen sowie die Prüfungen der organisatorischen Pflichten und der Risikolage vorlegen lässt und an den Abschlussbe-sprechungen der Prüfungsstelle mit den Sparkassen teilnimmt.

1. Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 40a Abs. 1 WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

2) Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises „Spar-kassen und Landesbanken“ mit den Aufsichtsbehörden der Prü-fungsstellen der übrigen Sparkassenverbände über die Erfahrungen mit der Aufsichtstätigkeit austauschen.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird sich am jährlichen Fachgespräch zwischen Prüfungsstelle und Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligen.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsichtsstelle und Wirt-schaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Wirt-schaftsprüferkammer über das Veranlasste unterrichten, sofern es über diese konkreten Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle erhält.

bb) Qualitätskontrolle

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird die Wirtschaftsprüferkammer über etwaige zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle gem. § 57 h WPO unterrichten.

3) Tätigkeitsbericht

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird nach Abschluss des Prüfungsjahres einen Tätigkeitsbericht für das Prüfungs-jahr 2023/2024 erstellen und auf der Internetseite des Ministeriums veröffent-lichen.